OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413251/7/Kü/JoS

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Z. B., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2019, GZ: VStV/918301623473/2018, wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2019, VStV/918301623473/2018, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) acht Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 12.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 120 Stunden) wegen Übertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG (veranstalten verbotener Ausspielungen; erstes Tatbild) verhängt. Außerdem wurden dem Bf Verfahrens-kosten in der Höhe von insgesamt 9.600 Euro auferlegt. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Sie haben, wie am 04.10.2018 um 11.24 Uhr, in x, x, im Lokal mit der Bezeichnung ‚x', von Organen des Finanzamtes Linz anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, sich als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ der x s.r.o., und somit als Unternehmer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen mit folgenden Glücksspielgeräten veranstaltet:

Nr.:1	Gehäusebezeichnung: Kajot,	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:2	Gehäusebezeichnung: Kajot,	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:3	Gehäusebezeichnung: -	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:4	Gehäusebezeichnung: Kajot,	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:5	Gehäusebezeichnung: -	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:6	Gehäusebezeichnung: -	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:7	Gehäusebezeichnung: -	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018
Nr.:8	Gehäusebezeichnung: -	Seriennummer: x	aufgestellt seit: 04.10.2018

mit welchen zumindest seit 04.10.2018, wiederholt Glücksspiele in Form von Walzenspiel (FA 1 - 8) durchgeführt wurden und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag. […]"

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das strafbare Verhalten im Rahmen einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Linz festgestellt worden sei und schilderte diese die Funktionsweise der Geräte. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz sei nicht vorgelegen. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde unter anderem aus, dass beim Bf mehrere - näher bezeichnete - Übertretungen des Glücksspielgesetzes erschwerend zu werten seien.

I.2. Gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. Jänner 2019 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2019 rechtzeitig Beschwerde. Er beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu eine Herabsetzung der verhängten Strafe.

Resümierend brachte der Bf vor, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorlägen. Die belangte Behörde sei zur Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig gewesen. Außerdem könne dem Bf im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen kein Verschulden angelastet werden. Milderungsgründe seien zu Unrecht nicht festgestellt und die Strafe daher zu hoch bemessen worden. Darüber hinaus wird ausführlich die Vereinbarkeit des GSpG mit dem Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Zur für den 6. September 2019 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung legte der Bf mit E-Mail vom gleichen Tag mit Verweis auf die europäische und österreichische Rechtsprechung ein ergänzendes schriftliches Vorbringen mit unionsrechtlichen Themenstellungen vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Verfahren sowie das Verfahren LVwG-413253, die beide die gleiche finanzpolizeiliche Kontrolle vom 4. Oktober 2018 in x, x, im Lokal mit der Bezeichnung „x“ betreffen, gemäß § 12 Oö. LVwGG zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2019 verbunden. Zur Verhandlung ist ein Vertreter des Finanzamtes Linz erschienen. Sowohl für die belangte Behörde als auch für den Bf ist - jeweils entschuldigt - kein Vertreter erschienen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere in die im Akt einliegende Anzeige der Finanzpolizei, in die Niederschrift gemäß § 50 Abs. 4 GSpG, in die GSp26-Dokumentationen und in die Fotodokumentation), Einschau in das hg. Verfahren LVwG-413253, in das hg. Beschlagnahmeverfahren LVwG-413152 und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte.

Die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht hatte die am 4. Oktober 2018 erfolgte Kontrolle im verfahrensgegenständlichen Lokal in xund die dabei vorgefundenen Geräte zum Gegenstand.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist bzw. war zum 4. Oktober 2018 handelsrechtlicher Geschäftsführer der x s.r.o. Sie ist eine Gesellschaft nach tschechischem Recht mit Sitz in x, CZE, und

einer Zweigniederlassung in Österreich an der Adresse x, x [unstrittig; Firmenbuchstand].

Die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Geräte waren im Lokal mit der Bezeichnung „x“ in x, x, am 4. Oktober 2018 bis zur finanzpolizeilichen Kontrolle ab 11:24 Uhr am selben Tag betriebsbereit aufgestellt. Das Lokal wird von der x GmbH betrieben [Anzeige der Finanzpolizei, Akt LVwG-413253, Erkenntnis des Oö. LVwG vom 20. März 2019, GZ: LVwG-413152/7/Re/Hue - 412153/2].

Die x s.r.o. ist Eigentümerin der vorgefundenen Geräte [Erkenntnis des Oö. LVwG vom 20. März 2019, GZ: LVwG-413152/7/Re/Hue - 412153/2].

Es kann nicht festgestellt werden, dass die x s.r.o. die im genannten Lokal mit den gegenständlichen Geräten angebotenen Spiele auf ihre Rechnung und Gefahr ermöglicht hat, also das Risiko des Gewinns und Verlusts in ihrer Vermögenssphäre getragen hat und somit an Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen mit den verfahrensgegenständlichen Geräten beteiligt war.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln.

Im Straferkenntnis wirft die belangte Behörde dem Bf, wohl fußend auf der Anzeige der Finanzpolizei, das Veranstalten (gemeint die Verantwortlichkeit für das Veranstalten durch die x s.r.o.) von Glücksspielen vor. Dieses nach dem ersten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mit Strafe bedrohte Handeln erfordert die Feststellung des Ermöglichens des Spiels auf eigene Rechnung und Gefahr, also das Tragen des Risikos des Gewinns und Verlusts in seiner Vermögenssphäre (vgl. etwa VwGH 1.2.2018, Ra 2017/17/0854). In seinem Erkenntnis vom 26. März 2015, Ra 2014/17/0033, hat der Verwaltungsgerichtshof zusammengefasst ausgesagt, dass bei Ausspielungen, bei denen ein Zusammenfallen von Geräteeigentümer(in) und Lokalbetreiber(in) besteht, Rechnung und Gefahr bzw. das Gewinn-/Verlustrisiko der Sphäre eines „Veranstalters“ iSd ersten Tatbildes § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG zuzurechnen sind (zurücktreten des unternehmerischen Zugänglichmachens hinter das Tatbild des Veranstaltens).

Diesbezüglich finden sich im Akt keinerlei Hinweise (mit Ausnahme der unbelegten Aussage der Finanzpolizei in der Anzeige, die offenbar alleine auf der Tatsache fußt, dass die Geräte der x s.r.o. gehören). Auch ist Betreiberin des in Rede stehenden Lokals - wie festgestellt - eine von der x s.r.o. verschiedene juristische Person, nämlich die x GmbH.

In der Anzeige der Finanzpolizei vom 5. November 2018 wird auf Seite 7 „Tathandlung und rechtliche Folgerungen“ dargelegt, die x s.r.o. habe verbotene Ausspielungen auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet. Aus welchen Umständen oder Tatsachen dies geschlossen wurde, ist der Anzeige nicht zu entnehmen. Vielmehr führt das anzeigende Finanzamt weiter aus (S. 8/9): „Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte bloß aufgrund der während der Kontrolle möglichen Nachforschungen als Veranstalter der verbotenen Ausspielungen ermittelt wurde. Diese Veranstaltereigenschaft wäre jedenfalls zu verifizieren.“ Weitere diesbezügliche von der belangten Behörde gesetzte Ermittlungsschritte bzw. Feststellungen sind dem Akt nicht zu entnehmen und auch das angefochtene Straferkenntnis schuldet zur Frage des „Veranstaltens“ von Glücksspielen durch die x s.r.o. zur Gänze eine nähere Begründung bzw. eine nachvollziehbare Erörterung, auf welche Beweismittel sich die Annahme einer Veranstaltereigenschaft stützt.

Der im Verwaltungsakt in der Fotodokumentation abgebildete „Gutschein“ lässt vielmehr erkennen, dass der genannte Betrag von 50 Euro (ausschließlich) bei der lokalbetreibenden x GmbH einlösbar ist und damit diese Gesellschaft in erster Linie das Gewinn-/Verlustrisiko zu tragen hat. Dies deckt sich mit den Angaben in der Niederschrift gemäß § 50 Abs. 4 GSpG, wonach etwaig erzielte Gewinne an den Geräten mit den FA-Nummern 1 - 8 vom im Lokal anwesenden Personal der x GmbH ausbezahlt werden. Jedenfalls lässt sich nicht feststellen, dass die x s.r.o. etwaige Gewinne an Spieler zu leisten hat. Auch haben die von der Finanzpolizei vernommenen Dienstnehmerinnen der x GmbH keine diesbezüglich verwertbaren Angaben gemacht. Aus der von den beiden Auskunftspersonen vorgelegten Dienstanweisung lässt sich ebenfalls kein konkretes Gewinn- und Verlustrisiko der x s.r.o. ausmachen bzw. sind keine in diesem Zusammenhang stehenden Verträge (etwa über die Aufstellung der Geräte oder über die Aufteilung der Gewinne etc.) bekannt. Selbst der Umstand, dass die x s.r.o. Eigentümerin der Geräte ist, kann nur dem genannten hg. Beschlagnahmeerkenntnis entnommen werden, weil jegliches diesbezügliche Beweismittel im Akt nicht aufzufinden ist. Die Eigentümerschaft in Bezug auf die Geräte lässt für sich alleine nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit auf eine Veranstalter-eigenschaft schließen. Vielmehr müssten weitere Indizien hinzutreten, die im gegebenen Fall nicht zu Tage getreten sind.

Weder der Behördenvertreter, noch der Rechtsvertreter des Bf erschienen zur öffentlichen mündlichen Verhandlung und konnten insofern nicht befragt werden. Das erstbehördliche Straferkenntnis schweigt zur Frage, wie es zur Annahme einer Veranstaltereigenschaft kommt.

Zusammengefasst finden sich im gegenständlichen Akt keine ausreichenden Beweismittel, welche mit der in Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen

Sicherheit schließen ließen, dass die x s.r.o. das Gewinn- und Verlustrisiko in Bezug auf das vorliegende Glücksspiel trug.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Wie in der Beweiswürdigung erörtert, liegen keine Beweise dafür vor, dass die x s.r.o. vorliegend entsprechend der bereits zitierten Judikatur des VwGH das Gewinn- und Verlustrisiko trug. Sie war nicht Betreiberin des Lokals, sodass die ermittelten Fakten für die Annahme, die x s.r.o. sei Veranstalterin gewesen, nicht ausreichen. Es ergibt sich, dass der x s.r.o. das Veranstalten von Glücksspiel nicht nachgewiesen werden kann.

Eine Bestrafung gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG kann aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg.], VStG^2 § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (Lewisch, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 Rz 8 mwN).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, ist der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. etwa VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob es sich bei der Venatus Trading s.r.o. um die Veranstalterin des Glücksspieles handelte, nicht möglich.

Es darf bemerkt werden, dass die belangte Behörde dem Bf mit der gewählten Spruchformulierung - bei entsprechender Beweislage wohl korrigierbar - das unmittelbare Veranstalten (durch den Bf selbst) vorgeworfen hat („Sie haben [...] als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ [...] und somit als Unternehmer [...] veranstaltet [...]“). Dem Bf wäre aber unter Nennung seiner satzungsgemäßen Funktion die Verantwortlichkeit für das Handeln der Gesellschaft vorzuwerfen gewesen („Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der x s.r.o. zu verantworten, dass diese [...] veranstaltet hat [...]“).

III.2. Es liegt die Annahme nahe, dass dem Bf, geht man davon aus, dass die x s.r.o. als Eigentümerin die Geräte der Lokalbetreiberin zur Verfügung gestellt hat, ein Vorwurf nach dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG (typisierte Beteiligung) gemacht hätte werden können.

Eine diesbezügliche Korrektur ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch verwehrt.

„Nach stRsp des VwGH ist - sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) - „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at), Hervorhebungen nicht Original].

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.7.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus ist durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stellt etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226, Rz 10).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist dadurch im gegebenen Fall insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass die vorgeworfene Tat „Veranstalten“ durch einen anderen Tatvorwurf, etwa „unternehmerisch Beteiligen“ (viertes Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG) ausgetauscht wird.

Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Im Übrigen ist die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen.

III.3. Demgemäß war das bekämpfte Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger